

Beitragsordnung der EnBW Energiegemeinschaft e. V.

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird ein je nach ihrer Zugehörigkeit zu den in der Satzung § 4 Abs. 2 genannten Gruppen gestaffelter Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand anhand einer von ihm zu erlassenden allgemeinen Beitragsordnung entscheidet.

Im Rahmen seiner Vorstandssitzung vom 21. Juli 2020 hat der Vorstand folgende Beitragshöhen beschlossen:

Handwerksbetriebe nach § 4 Abs. 2 a) und b)	60,00 €
Ingenieurbüros nach § 4 Abs. 2 c) und d)	60,00 €
Großhändler nach § 4 Abs. 2 e)	180,00 €
Architekt nach § 4 Abs. 2 f)	60,00 €
Energieberater nach § 4 Abs. 2 g)	60,00 €
Fachverbände nach § 4 Abs. 2 h bis j)	60,00 €
Fachverbände des Großhandels nach § 4 Abs. 2 k)	60,00 €
Innungen nach § 4 Abs. 2 l)	60,00 €
Hersteller nach § 4 Abs. 2 m) und n)	250,00 €
Fachverbände Energieberater nach § 4 Abs. 2 o)	60,00 €
Energieunternehmen nach § 4 Abs. 2 p)	250,00 €
Energieunternehmen nach § 4 Abs. 2 p) als Kooperationspartner	Nach Vereinbarung
Fördernde Mitglieder nach § 4 Abs. 3	60,00 €

Der Jahresbeitrag gilt ab dem 1. Januar 2022 und wird zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.